FINANZREGELUNG

vom 27. Juli 1976

für den 4. Europäischen Entwicklungsfonds

(76/647/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP–EWG-Abkommen von Lome [1], nachstehend „Abkommen" genannt,

gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2],

gestützt auf den Beschluß 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der europäischen Rechnungseinheit, in der die in Artikel 42 des AKP–EWG-Abkommens von Lome genannten Beträge der Hilfe ausgedrückt sind [3],

gestützt auf das am 11. Juli 1975 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft [4] – nachstehend „Internes Abkommen" genannt –, insbesondere auf Artikel 30,

nach Kenntnisnahme von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf für eine Finanzregelung,

nach Anhörung der Europäischen Investitionsbank, nachstehend „Bank" genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 1 Absatz 1 des Internen Abkommens einen 4. Europäischen Entwicklungsfonds – nachstehend „EEF" genannt – errichtet.

Nach Artikel 30 des Internen Abkommens werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen in einer Finanzregelung festgelegt, die der Rat bei Inkrafttreten des Abkommens mit der in Artikel 18 Absatz 4 des Internen Abkommens festgelegten qualifizierten Mehrheit erläßt –

HAT FOLGENDE FINANZREGELUNG ERLASSEN:

TITEL I

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten werden in der in Artikel 3 des Internen Abkommens genannten Europäischen Rechnungseinheit – nachstehend „ERE" genannt – ausgedrückt, die durch den Beschluß 75/250/EWG festgelegt wurde. Jeder Mitgliedstaat zahlt seine Beiträge in seiner eigenen Währung unter Zugrundelegung des von der Kommission gemäß Artikel 2 des genannten Beschlusses festgelegten Wechselkurses.

(2) Die Finanzbeiträge werden von den einzelnen Mitgliedstaaten auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung „Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Europäischer Entwicklungsfonds" eingezahlt, das beim Schatzamt jedes Mitgliedstaats oder der von diesem bezeichneten Stelle eröffnet wird.

(3) Am Ende der Laufzeit des Abkommens und des Beschlusses 76/568/EWG wird der von den Mitgliedstaaten noch zu zahlende Teil der Beiträge von der Kommission je nach Bedarf nach Maßgabe dieser Finanzregelung abgerufen.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Internen Abkommens vorgesehene Beschluß des Rates über den Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge wird der Kommission bis zum 31. Oktober jedes Jahres mitgeteilt.

(2) Die Jahresbeiträge sind in der Regel wie folgt zu zahlen:

a) vor dem 20. Januar der Teil, den der EEF zur Deckung seines für die ersten sieben Monate des betreffenden Jahres vorgesehenen Bedarfs benötigt,

b) am 1. Juli der restliche Jahresbeitrag.

(3) Jeder Mitgliedstaat leistet die in Absatz 2 vorgesehenen Zahlungen im Verhältnis zu seinem in Artikel 1 Absatz 2 des Internen Abkommens festgelegten Beitrag.

(1) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.

(4) Die nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Internen Abkommens festgelegten weiteren Zahlungen werden, sofern der Rat nichts anderes beschließt, binnen einer möglichst kurzen Frist, die auf keinen Fall drei Monate überschreiten darf, fällig und zahlbar.

Artikel 3

(1) Die Kommission unterhält in jedem Mitgliedstaat bei der Notenbank oder dem von dem betreffenden Staat bezeichneten Finanzinstitut Konten, die die gleiche Bezeichnung tragen wie das nach Artikel 1 Absatz 2 eröffnete Konto.

(2) Die Kommission kann für Geschäfte, die von den Notenbanken oder den Postscheckämtern nicht üblicherweise durchgeführt werden, oder zur Erleichterung ihrer Zahlungen bei einer oder mehreren Banken Konten eröffnen.

(3) Die Unterschriften der Beamten der Kommission, die ermächtigt sind, Geschäftsvorgänge auf den Konten des EEF auszuführen, werden bei Eröffnung der Konten oder, wenn die Beamten erst später bestellt werden, bei der Bestellung hinterlegt.

Artikel 4

(1) Die Kommission verfügt über die Beträge, die den in Artikel 3 genannten Konten gutgeschrieben sind, um die erforderlichen Zahlungen und Überweisungen vorzunehmen.

(2) Die Kommission ruft Beträge von den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sonderkonten soweit wie irgend möglich in der Weise ab, daß ein Verbleiben der Guthaben in den einzelnen Währungen in einem Verhältnis ermöglicht wird, welches der Beteiligung der Währungen der Mitgliedstaaten an der Zusammensetzung der ERE entspricht.

Artikel 5

Nach dem Bedarf an Kassenmitteln für die Durchführung der Vorhaben und Aktionsprogramme läßt der Anweisungsbefugte die Überweisungen vornehmen, die zur Auffüllung der gemäß Artikel 32 des Protokolls Nr. 2 im Anhang zum Abkommen – nachstehend „Protokoll Nr. 2" genannt – und Artikel 3 dieser Finanzregelung auf den Namen der Kommission eröffneten Konten erforderlich sind.

Artikel 6

(1) Die von der Kommission bei der Verwaltung des EEF beantragten Transferierungen von Guthaben in der Währung eines Mitgliedstaats in die Währung eines anderen Mitgliedstaats werden durch die Notenbanken oder die von den Mitgliedstaaten genehmigten Finanzinstitute zum jeweiligen Tageskurs durchgeführt.

(2) Etwaige Wechselkursdifferenzen und Kosten gehen zu Lasten des EEF.

Artikel 7

Die Kommission übermittelt dem Rat jährlich eine Aufstellung über die Beitragseingänge sowie eine Übersicht über den Stand der Geschäfte des EEF.

TITEL II

VERWALTUNG DES EEF

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 8

(1) Der EEF wird finanziell nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisungsbefugten und Rechnungsführern verwaltet. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt den Anweisungsbefugten, die für die Mittelbindungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen allein zuständig sind.

(2) Die Rechnungsführer führen die Annahme- und Auszahlungsanordnungen aus.

(3) Die Tätigkeit des Anweisungsbefugten ist mit derjenigen des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers unvereinbar.

Artikel 9

Die Kommission verwaltet, unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 des Internen Abkommens, den EEF in eigener Verantwortung im Rahmen der in Artikel 1 des Internen Abkommens vorgesehenen Mittel und nach Maßgabe des Abkommens, des Beschlusses 76/568/EWG, des Internen Abkommens und dieser Finanzregelung. Gemäß Artikel 29 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 bestellt die Kommission den Hauptanweisungsbefugten des EEF. Dieser kann weiteren Personen, die er vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission bestellt, die Anweisungsbefugnis übertra-

gen. In jedem Übertragungsbeschluß sind Dauer und Umfang des Mandats zu nennen.

Die beauftragten Anweisungsbefugten können nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Artikel 10

(1) Die Kommission ernennt den Finanzkontrolleur, der für die Kontrolle der Mittelbindungen und die Kontrolle der Anordnung der Ausgaben sowie für die Kontrolle der Einnahmen zuständig ist.

(2) Die besonderen Vorschriften für den Finanzkontrolleur müssen gewährleisten, daß dieser bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig ist. Maßnahmen, die mit seiner Ernennung, seiner Beförderung, mit Disziplinarstrafen oder Versetzungen und mit den verschiedenen Bestimmungen über die Unterbrechung des Dienstes oder dem Ausscheiden aus dem Amt im Zusammenhang stehen, müssen Gegenstand von mit Gründen versehenen Entscheidungen sein; diese sind dem Rat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

(3) Der Betroffene und die Kommission können den Gerichtshof anrufen.

Artikel 11

Die Annahme von Einnahmen und die Zahlung von Ausgaben erfolgen durch einen von der Kommission ernannten Rechnungsführer. Vorbehaltlich des Artikels 33 Absatz 2 kann nur er die Zahlungsmittel und Wertgegenstände verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Artikel 12

Die Kommission kann Bevollmächtigten, die von ihr bestellt werden, bestimmte Aufgaben des Rechnungsführers sowie bestimmte Kontrollaufgaben übertragen. Die Zuständigkeitsvorschriften dieses Titels finden auf diese Bevollmächtigten im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Anwendung.

Die Vorschriften dieser Finanzregelung über die Kontrolle und die Zahlung der Ausgaben finden in ihren Grundsätzen Anwendung auf die Ausgaben, die auf Grund übertragener Befugnisse gezahlt werden. Diese Ausgaben dürfen in der Buchführung des EEF erst endgültig erfaßt werden, wenn die Dienststellen der Kommission die Richtigkeit der Feststellung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Anordnung und der Zahlung nach Maßgabe dieser Finanzregelung überprüft haben.

ABSCHNITT II

EINNAHMEN

Artikel 13

(1) Für alle Beträge, die dem EEF geschuldet werden, erteilt der Anweisungsbefugte eine Annahmeanordnung.

(2) Der Anweisungsbefugte leitet die Annahmeanordnungen dem Finanzkontrolleur zur Erteilung des Sichtvermerks zu. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird folgendes bestätigt:

a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,

b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Annahmeanordnung im Hinblick auf die Vorschriften über die Verwaltung des EEF sowie alle zur Durchführung dieser Vorschriften getroffenen Maßnahmen,

c) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Verwaltung.

(3) Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Der Anweisungsbefugte kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß auf seine alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 206 des Vertrages genannten Kontrollausschuß über jeden derartigen Beschluß.

(4) Verzichtet der Anweisungsbefugte darauf, eine Maßnahme zu treffen, die eine Forderung begründet, oder eine Forderung einzuziehen, so muß er den Finanzkontrolleur und den Kontrollausschuß hiervon in Kenntnis setzen.

Stellt der Finanzkontrolleur fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen wurde, oder daß eine Forderung nicht eingezogen wurde, so unterrichtet er hiervon die Kommission.

Artikel 14

(1) Der Rechnungsführer führt die Annahmeanordnung aus, die ihm der Anweisungsbefugte zuleitet.

(2) Der Rechnungsführer hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen des EEF zu dem jeweils vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß die Rechte der Gemeinschaft gewahrt werden.

(3) Der Rechnungsprüfer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

Artikel 15

Für jede Bareinzahlung in die Kasse des Rechnungsführers ist eine Quittung auszustellen.

ABSCHNITT III

MITTELBINDUNG, FESTSTELLUNG, ANORDNUNG UND ZAHLUNG DER AUSGABEN

1. Mittelbindung

Artikel 16

(1) Für alle Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des EEF führen können, muß der Anweisungsbefugte vorher einen Mittelbindungsantrag stellen.

(2) Bei laufenden Ausgaben können Mittelbindungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt beantragt werden.

(3) Die Mittelbindungen und die Auszahlungsanordnungen sind buchmäßig zu erfassen.

Artikel 17

Die Mittelbindungsanträge werden dem Finanzkontrolleur zugeleitet. Auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, der voraussichtliche Ausgabenbetrag, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben. Die Anträge werden nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur in ein Verzeichnis eingetragen.

Artikel 18

(1) Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird folgendes bestätigt:

a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,

b) die Verfügbarkeit der Mittel,

c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die Vorschriften über die Verwaltung des EEF und alle zur Durchführung dieser Vorschriften getroffenen Maßnahmen, insbesondere die allgemeinen und besonderen Vorschriften des für diesen Vorgang maßgebenden Finanzierungsabkommens,

d) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Verwaltung.

(2) Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.

Artikel 19

(1) Verweigert der Finanzkontrolleur den Sichtvermerk, so hat er dies schriftlich hinreichend zu begründen. Die Verweigerung wird dem Anweisungsbefugten mitgeteilt.

Wird der Sichtvermerk verweigert und erhält der Anweisungsbefugte seinen Antrag aufrecht, so ist eine Entscheidung der Kommission herbeizuführen.

(2) Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die Kommission durch einen hinreichend begründeten Beschluß auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die Kommission unterrichtet den Kontrollausschuß über jeden derartigen Beschluß.

2. Feststellung der Ausgaben

Artikel 20

Mit der Feststellung einer Ausgabe bestätigt der Anweisungsbefugte,

a) daß der Zahlungsempfänger einen Anspruch hat,

b) daß die Forderung besteht und ihre Höhe richtig angegeben ist,

c) daß die Ausgabe fällig ist und die übrigen Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind.

Artikel 21

(1) Die Feststellung von Ausgaben bedarf der Vorlage von Belegen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers und gegebenenfalls die von ihm erbrachte Leistung hervorgehen.

(2) Für bestimmte Arten von Ausgaben können jedoch unter Bedingungen, welche die Kommission festlegt, Vorschüsse gewährt werden.

(3) Die Kommission bestimmt Art und Inhalt der Belege, die der Auszahlungsanordnung beizufügen sind.

(4) Der für die Feststellung der Ausgaben zuständige Anweisungsbefugte nimmt die Belegprüfung selbst vor oder prüft unter eigener Verantwortung nach, ob diese vorgenommen worden ist.

3. Anordnung der Ausgaben

Artikel 22

Durch Ausstellung einer Auszahlungsanordnung weist der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer an, eine festgestellte Ausgabe zu zahlen.

Artikel 23

Die Auszahlungsanordnung muß enthalten:

a) die Verbuchungsstelle,

b) den zu zahlenden Betrag,

c) Name und Anschrift des Zahlungsempfängers,

d) die Zahlungsform,

e) den Gegenstand der Ausgabe.

Die Auszahlungsanordnung ist vom Anweisungsbefugten mit Datum zu versehen und zu unterzeichnen.

Artikel 24

(1) Der Auszahlungsanordnung sind die Originalbelege beizufügen; auf ihnen anzubringen oder in einer Anlage beizufügen ist eine Bescheinigung des Anweisungsbefugten, mit der die Richtigkeit der zu zahlenden Beträge, der Eingang der Lieferungen oder die Ausführung der Leistungen bestätigt wird. Außerdem sind auf der Auszahlungsanordnung Nummer und Datum der Sichtvermerke für die entsprechenden Mittelbindungen anzugeben.

(2) An Stelle der Originalbelege können gegebenenfalls Abschriften verwendet werden, deren Übereinstimmung mit dem Original von dem Anweisungsbefugten zu bescheinigen ist.

Artikel 25

(1) Bei Abschlagszahlungen sind der ersten Auszahlungsanordnung Belege beizufügen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers auf die Abschlagszahlung hervorgeht.

(2) Die bereits vorgelegten Belege sowie die nähere Bezeichnung der ersten Auszahlungsanordnung sind auf den folgenden Auszahlungsanordnungen zu vermerken.

Artikel 26

Die Auszahlungsanordnungen sind dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten. Durch den vorherigen Sichtvermerk werden bestätigt:

a) die Ordnungsmäßigkeit der Erteilung der Auszahlungsanordnung,

b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrages,

c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,

d) die Verfügbarkeit der Mittel,

e) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,

f) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Artikel 27

Wird der Sichtvermerk verweigert, so findet Artikel 19 Anwendung.

Artikel 28

Nach Erteilung des Sichtvermerks wird das Original der Auszahlungsanordnung zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet.

4. Zahlung der Ausgaben

Artikel 29

(1) Durch die Zahlung erfüllt der EEF seine Verbindlichkeiten aus der Durchführung der finanzierten Maßnahmen.

(2) Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel bewirkt.

Artikel 30

Liegen sachliche Irrtümer vor oder wird bestritten, daß die Zahlung schuldbefreiende Wirkung hat, oder sind die in dieser Finanzregelung vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden, so hat der Rechnungsführer die Zahlung auszusetzen.

Artikel 31

(1) Der Rechnungsführer hat die Aussetzung der Zahlung in einer schriftlichen Erklärung zu begründen, die er unverzüglich dem Anweisungsbefugten übermittelt und dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme zuleitet.

(2) Außer wenn bestritten wird, daß die Zahlung schuldbefreiende Wirkung hat, kann der Anweisungsbefugte die Kommission mit der Frage der Aussetzung der Zahlung befassen. Die Kommission kann schriftlich in eigener Verantwortung anordnen, daß die Zahlung geleistet wird.

Artikel 32

(1) Die Zahlungen sind grundsätzlich über Bank- oder Postscheckkonten zu leisten. Die Kommission regelt im einzelnen, wie ihre Konten anzulegen und zu verwalten sind und wie über sie zu verfügen ist.

(2) Die Regeln nach Absatz 1 sehen insbesondere vor, daß Schecks sowie Bank- oder Postüberweisungen mit zwei Unterschriften zu versehen sind, darunter notwendigerweise derjenigen des Rechnungsführers oder eines ordnungsgemäß ermächtigten Zahlstellenverwalters; sie bestimmen ferner, welche Zahlungen ausschließlich durch Scheck, Bank- oder Postüberweisung zu bewirken sind.

Artikel 33

(1) Für die Zahlung bestimmter Arten von Ausgaben können nach Maßgabe der von der Kommission erlassenen Vorschriften Zahlstellen errichtet werden.

(2) Die Vorschriften über die Verwaltung der Zahlstellen regeln insbesondere:

a) die Bestellung der Zahlstellenverwalter,

b) die Art und den Höchstbetrag jeder zu leistenden Ausgabe,

c) den Höchstbetrag der Vorschüsse, die gewährt werden können,

d) die Formen und Fristen für die Vorlage der Belege,

e) die Verantwortung der Zahlstellenverwalter.

Artikel 34

Zur Umrechnung der Zahlungen für die in Titel IV des Abkommens und in den entsprechenden Vorschriften des Beschlusses 76/568/EWG genannten Vorhaben und Aktionsprogramme in ERE werden die Umrechnungskurse zugrunde gelegt, die an dem Tag gelten, an dem diese Zahlungen tatsächlich geleistet werden. Dieser Tag entspricht dem Tag, an dem die in Artikel 32 des Protokolls Nr. 2 und in Artikel 3 dieser Finanzregelung genannten Konten der Kommission belastet worden sind.

ABSCHNITT IV

VERANTWORTUNG DER ANWEISUNGSBEFUGTEN, DER FINANZKONTROLLEURE, DER RECHNUNGSFÜHRER UND DER ZAHLSTELLENVERWALTER

Artikel 35

Unbeschadet Artikel 30 Absatz 5 des Protokolls Nr. 2 sind die Anweisungsbefugten disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie Forderungen feststellen oder Annahmeanordnungen erteilen, Zahlungsverpflichtungen eingehen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne diese Finanzregelung zu beachten. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn sie die Erteilung von Annahmeanordnungen ohne Grund unterlassen oder verzögern.

Artikel 36

Die Finanzkontrolleure sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie eine Überschreitung der Mittel zulassen oder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben grob fahrlässig handeln.

Artikel 37

(1) Die Rechnungsführer sind für die von ihnen geleisteten Zahlungen disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie dabei Artikel 31 nicht beachtet haben.

Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Unter den gleichen Bedingungen sind sie verantwortlich für die ordnungsmäßige Ausführung der Anordnungen, die sie hinsichtlich der Verwendung nach Verwaltung der Bank- und Postscheckkonten erhalten, und zwar namentlich,

a) wenn die von ihnen vorgenommenen Zahlungen oder Einziehungen nicht den auf den Auszahlungsanordnungen bzw. den Annahmeanordnungen angegebenen Beträgen entsprechen,

b) wenn sie Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.

(2) Die Zahlstellenverwalter sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet,

a) wenn sie die von ihnen geleisteten Zahlungen nicht durch ordnungsmäßige Belege nachweisen können,

b) wenn sie die Zahlung an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.

Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(3) Jeder Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter versichert sich gegen die finanziellen Risiken, denen er auf Grund dieses Artikels gegenüber der Kommission ausgesetzt ist.

Die Kommission trägt die einschlägigen Versicherungskosten. Sie legt fest, welche Gruppen von Beamten die Eigen-

schaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben und unter welchen Bedingungen sie die Versicherungskosten deckt, die dem Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter durch die Sicherung gegen die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Risiken entstehen.

(4) Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine Sondervergütung gewährt.

Die betreffenden Beträge werden monatlich einem von der Kommission auf den Namen jedes einzelnen dieser Beamten eröffneten Konto gutgeschrieben, so daß ein Garantiefonds für die Deckung des etwaigen Kassen- oder Bankdefizits geschaffen wird, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist, soweit es nicht aus den Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist.

Das Guthaben der Garantiekonten wird den Betreffenden bei Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter ausgezahlt, nachdem ihnen Entlastung erteilt worden ist.

Artikel 38

Die Anweisungsbefugten, Finanzkontrolleure, Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter sind nach Maßgabe des Artikels 22 und der Artikel 86 bis 89 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und disziplinarisch verantwortlich.

Artikel 39

Die Kommission verfügt vom Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung an über eine Frist von zwei Jahren, um über die Entlastung zu beschließen, die den Rechnungsführern für die entsprechenden Rechnungsvorgänge zu erteilen ist.

ABSCHNITT V

RECHNUNGSFÜHRUNG

Artikel 40

(1) Die Rechnungsführung ist in ERE nach Kalenderjahren in Form einer Buchführung vorzunehmen, die es ermöglicht, eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des EEF aufzustellen. Die Rechnungsführung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres in voller Höhe erfassen; sie stützt sich auf Belege.

(2) Die Rechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in ERE aufgestellt.

Artikel 41

(1) Die Buchungen sind nach einem in Kontengruppen unterteilten Buchungsplan unter genauer Trennung der Konten vorzunehmen, die für die Aufstellung der Übersicht über das Vermögen und die Schulden einerseits und der Rechnung andererseits maßgebend sind. Die Buchungen sind in Büchern oder auf Karteikarten vorzunehmen, die die Aufstellung einer monatlichen Gesamtübersicht über die Konten ermöglichen müssen.

(2) Der Buchungsplan wird durch einen Beschluß der Kommission aufgestellt.

ABSCHNITT VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 42

Die Bestellung des Anweisungsbefugten, des Finanzkontrolleurs, des Rechnungsführers und des Zahlstellenverwalters sowie die Übertragung von Befugnissen auf Grund der Artikel 9 und 12 und der in Artikel 41 genannte Buchungsplan werden dem Kontrollausschuß mitgeteilt.

TITEL III

DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

ABSCHNITT I

DURCHFÜHRUNG DER FINANZGESCHÄFTE DES EEF

Artikel 43

Für die von ihr verwalteten Mittel des EEF unterrichtet die Kommission den Rat jährlich über die Ausschreibungsergebnisse im vergangenen Jahr. Sie teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Maßnahmen sie getroffen hat oder treffen will, um die Wettbewerbsbedingungen für die Beteiligung an den Ausschreibungen des EEF zu verbessern.

In ihrem Bericht übermittelt die Kommission dem Rat alle erforderlichen Informationen, damit dieser beurteilen

kann, ob die von der Kommission getroffenen Maßnahmen zur Folge hatten, daß sämtlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten, der AKP–Staaten und der assoziierten Länder und Gebiete gleiche Möglichkeiten für den Zugang zu den vom EEF finanzierten Arbeiten und Lieferungen geboten wurden.

Artikel 44

Den in Artikel 19 des Protokolls Nr. 2 und in den entsprechenden Vorschriften des Beschlusses 76/568/EWG genannten Auftragsvergaben nach beschränkter Ausschreibung, Abschlüssen von Aufträgen in direkter Absprache und Durchführungen in staatlicher Regie muß vorher vom EEF-Ausschuß zugestimmt worden sein.

Falls jedoch die Dringlichkeit und unvorhergesehene Umstände es rechtfertigen, kann die Kommission die obengenannten Ausnahmen von den Regeln des Wettbewerbs ohne vorherige Stellungnahme des EEF-Ausschusses gestatten. In diesem Fall unterrichtet die Kommission hiervon umgehend den EEF-Ausschuß.

Artikel 45

(1) Bei den vom EEF finanzierten Lieferaufträgen erfolgen die Angebote und die Zahlungen nach Wahl des Bieters in ERE, in der Währung des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes, in der Währung des Landes, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat oder in der Währung des Herstellerlandes.

(2) Bei den Bauaufträgen sowie bei den Verträgen zur technischen Unterstützung und Überwachung der vom EEF finanzierten Arbeiten erfolgen die Angebote und die Zahlungen in der Währung des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes. Der Bieter kann jedoch in seinem Angebot verlangen, daß ein begründeter Teil des Nennbetrags seines Angebots in der Währung des Landes gezahlt wird, in dem er seinen Sitz hat, und zwar zu dem Umrechnungskurs, der am ersten Tag des Monats gilt, der dem Monat vorausgeht, in dem der Angebotseröffnungstermin festgesetzt ist. Er kann diesen Teil auch in ERE angeben, und zwar zu dem vorgenannten Umrechnungskurs.

(3) Bei den vom EEF finanzierten Studienverträgen erfolgen die Angebote und die Zahlungen nach Wahl des Bieters entweder in ERE oder in der Währung des Landes, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.

Der Teil der Leistungen, der Ausgaben in der Währung des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes entspricht, wird jedoch in der betreffenden Währung gezahlt. Sind die in den einzelnen Währungen zu zahlenden Beträge im Verhältnis zu einer anderen Währung festgesetzt, so erfolgt die Umrechnung zu dem im Vertrag genannten Kurs.

(4) Wurden die Angebote in ERE abgegeben, so erfolgen die die Schuldforderung betreffenden Zahlungen gegebenenfalls in der in dem Vertrag angegebenen Währung eines Mitgliedstaats oder eines begünstigten Staates, Landes oder Gebietes unter Zugrundelegung des am Tage vor der Zahlung geltenden ERE-Gegenwertes.

(5) Erfolgt die Zahlung in einer anderen Währung als der Währung des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes oder als der Währung des Landes, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, so ist sie zwingend bei einer zugelassenen Bank oder einem zugelassenen Vermittler in dem Land zu bewirken, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.

ABSCHNITT II

FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Artikel 46

Im Rahmen der von der Kommission verwalteten Mittel des EEF wird für jedes Vorhaben oder Aktionsprogramm, für das ein Finanzierungsbeschluß ergeht, ein Finanzierungsabkommen in ERE zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und der Regierung des begünstigten Staates oder den zuständigen Dienststellen des begünstigten Landes oder Gebietes geschlossen.

In dem Finanzierungsabkommen werden die finanzielle Verpflichtung des EEF, die Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen sowie die mit der Kontrolle, der Auszahlung und der Einbeziehung beauftragten Personen oder Institutionen angegeben.

Artikel 47

Der EEF kann mit keiner Ausgabe belastet werden, die über den im Finanzierungsabkommen festgesetzten Betrag hinausgeht, wenn nicht eine entsprechende zusätzliche Mittelbindung nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 und des Artikels 56 vorgenommen wurde.

Der Antrag auf eine zusätzliche Mittelbindung ist an die Kommission zu richten und wird nach Maßgabe von Artikel 33 des Protokolls Nr. 2 geprüft.

Artikel 48

In dem in Artikel 22 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 76/568/EWG genannten Transferabkommen werden die Grunddaten für die Berechnung des in ERE ausgedrückten jährlichen Transfers, die Währungen, in denen der Transfer erfolgt, sowie gegebenenfalls die Bedingungen für die Auffüllung der Mittel angegeben, die für das in Titel II des Abkommens genannte Stabilisierungssystem bereitgestellt werden.

ABSCHNITT III

SONDERDARLEHEN

Artikel 49

(1) In dem Beschluß über die Gewährung von Sonderdarlehen wird festgelegt, bis zu welchem Höchstbetrag die Gemeinschaft Mittelbindungen vornehmen kann. Die Verträge über diese Darlehen werden in Zusammenarbeit mit der Bank für die diese betreffenden Teile ausgearbeitet und von der Kommission im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

(2) Die Beträge der eröffneten Kredite, die jedem gewährten Darlehen entsprechen, lauten auf ERE. Wird ein eröffneter Kredit annulliert, ehe die entsprechenden Auszahlungen ganz oder teilweise vorgenommen worden sind, so gilt der nicht ausgezahlte Teil als nicht gewährt.

(3) Die Darlehen werden in der oder den von der Kommission nach Konsultation des Darlehensnehmers festgelegten Währungen der Mitgliedstaaten ausgezahlt. Abweichend von Artikel 34 werden die ausgezahlten Beträge auf der Grundlage der am Tage vor der Auszahlung gültigen Umrechnungskurse für die ERE gegenüber der oder den ausgezahlten Währungen auf die eröffneten Kredite angerechnet.

(4) Rückzahlungen und Zinszahlungen werden für Rechnung der Gemeinschaft an die Bank geleistet. Die Bank übernimmt ihren Einzug auf Grund besonderer Aufträge, die ihr von der Kommission im Namen der Gemeinschaft nach Stellungnahme des EEF-Ausschusses übertragen werden.

(5) Die auf Grund der Sonderdarlehen rückzahlbaren Beträge und geschuldeten Zinsen werden in ERE ausgedrückt. Die Rückzahlungen und die Zinszahlungen erfolgen in der oder den vom Darlehensnehmer gewählten Währungen der Mitgliedstaaten.

(6) Für die Umrechnung der als Rückzahlungen, Zinsen und gegebenenfalls als Provisionen geschuldeten in ERE ausgedrückten Beträge in die Währungen der Mitgliedstaaten sind die Umrechnungskurse heranzuziehen, die am zehnten Tag vor dem Tag der Zahlung galten.

ABSCHNITT IV

HAFTENDES KAPITAL

Artikel 50

(1) In dem Beschluß über die Gewährung von haftendem Kapital wird festgelegt, bis zu welchem Höchstbetrag in ERE die Gemeinschaft Mittelbindungen vornehmen kann und wieweit sie eine finanzielle Verantwortung übernimmt; ferner wird der Umfang der mit diesem Geschäft verbundenen Gesellschafterrechte festgelegt.

Die das haftende Kapital betreffenden Rechtsgeschäfte werden durch die Bank als Beauftragte der Gemeinschaft geschlossen.

(2) Die Bank verwaltet als Beauftragte und für Rechnung der Gemeinschaft die in Absatz 1 genannten Geschäfte, für die ein Finanzierungsbeschluß des Verwaltungsrats der Bank ergangen ist.

(3) Die Bank teilt der Kommission sofort nach Unterzeichnung jedes Vertrages die voraussichtlichen Daten und Beträge der Mittelabrufe mit. Die Kommission überweist der Bank jeweils auf Abruf die für die Durchführung der das haftende Kapital betreffenden Geschäfte erforderlichen Beträge in der oder den von der Bank festgelegten Währungen.

(4) Zahlungen, die sich auf Zugewinne, Einkünfte und Rückzahlungen im Zusammenhang mit den das haftende Kapital betreffenden Geschäften beziehen, werden für Rechnung der Gemeinschaft an die Bank geleistet.

Artikel 51

Die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 und in den entsprechenden Vorschriften des Beschlusses 76/568/EWG genannten Hilfen in Form von Quasi-Kapital dienen

— hauptsächlich der Finanzierung von Anlageinvestitionen in öffentlichen, privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,

— in zweiter Linie der Finanzierung spezifischer Untersuchungen zur Vorbereitung der Vorhaben und der Unterstützung der Unternehmen während der Anlaufzeit.

Werden solche Hilfen einem Planungsbüro gewährt, so werden sie bei Ausführung des Vorhabens normalerweise in die Hilfe in Form von Kapital oder Quasi-Kapital einbezogen, von dem die Trägergesellschaft bei Durchführung des Vorhabens profitieren kann.

ABSCHNITT V

BANKDARLEHEN MIT ZINSVERGÜTUNGEN

Artikel 52

(1) In Anwendung des Artikels 5 des Protokolls Nr. 2 und der entsprechenden Vorschriften des Beschlusses 76/568/EWG wird der Gesamtbetrag der Zinsvergütungen für ein Darlehen der Bank in ERE berechnet, und zwar als Barwert, bezogen auf den Tag der tatsächlichen Unterzeichnung des Darlehensvertrags, unter Anwendung eines vom Rat und der Bank im Einvernehmen mit der Kommission festgesetzten Zinseszinssatzes.

Für Zeiträume unter einem Monat erfolgt die Berechnung unter Zugrundelegung des einfachen Zinssatzes.

(2) Die Bank nimmt die in Artikel 1 genannte Berechnung des Barwerts unter Berücksichtigung nachstehender Fälligkeitspläne vor:

a) Fälligkeitsplan über Darlehensauszahlungen und Darlehenstilgung,

b) Fälligkeitsplan der Beträge, die bei Fälligkeit die Zinsvergütungen decken sollen.

Die Bank teilt der Kommission so schnell wie möglich die Fälligkeitspläne und den Barwert des Gesamtbetrags der Zinsvergütung, bezogen auf den für die Unterzeichnung des Darlehensvertrags vorgesehenen Tag, mit.

Weicht der tatsächliche Fälligkeitsplan für die Darlehensauszahlungen erheblich von dem vorläufigen Fälligkeitsplan ab, so wird der der Bank gezahlte Zinsvergütungsbetrag neu berechnet.

Ändert sich der für die Unterzeichnung vorgesehene Zeitpunkt, so nimmt die Bank eine neue Berechnung des Barwerts vor und teilt den Barwert des Gesamtbetrags der Zinsvergütung, bezogen auf den nunmehr für die Unterzeichnung vorgesehenen Tag, unter Beifügung der erforderlichen Belege unverzüglich der Kommission mit.

(3) Der Barwert des aktualisierten Gesamtbetrags der Zinsvergütung wird der Bank von der Kommission am Tag der Unterzeichnung des Darlehensvertrags gezahlt.

(4) Wird ein bereits eröffneter Kredit ganz oder teilweise annulliert oder ein ausgezahltes Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt, so nimmt die Bank eine Rücküberweisung zugunsten des bei der Bank auf den Namen der Gemeinschaft nach Artikel 68 eröffneten Sonderkontos vor. Die Rücküberweisung entspricht dem annullierten Teil des eröffneten Kredits oder dem zurückgezahlten Teil des ausgezahlten Darlehens zuzüglich oder zu dem in Absatz 1 festgesetzten Zinssatz berechneten Zinsen und Zinseszinsen für den Zeitraum zwischen dem Tag der Zahlung des neuberechneten Gesamtbetrags und dem Tag der Rücküberweisung. Zwischen dem letztgenannten Tag und der vollständigen oder teilweisen Annullierung oder vorzeitigen Rückzahlung dürfen nicht mehr als dreißig Tage liegen.

(5) Alle in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungen werden in ERE ausgedrückt, und die entsprechenden Überweisungen werden in den Währungen der Mitgliedstaaten gemäß ihrer Beteiligung an der Zusammensetzung der ERE durchgeführt.

ABSCHNITT VI

VERWALTUNG DES SYSTEMS ZUR STABILISIERUNG DER AUSFUHRERLÖSE

Artikel 53

(1) Bei der in ERE erfolgenden Berechnung des Bezugsniveaus und der tatsächlichen Erlöse, die in Artikel 19 Absatz 1 bzw. Absatz 2 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 76/568/EWG genannt sind, wird der betreffende Mittelkurs der Zeiträume angewandt, auf die die betreffenden Beträge sich beziehen.

(2) Für Zahlungen im Zusammenhang mit den Transfers gemäß Artikel 19 Absätze 3 und 6 des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 76/568/EWG werden für die Umrechnung zwischen der ERE und der oder den gezahlten Währungen die Umrechnungskurse angewandt, die am Vortag der Zahlung gültig waren.

(3) Für Zahlungen im Zusammenhang mit den Beiträgen zur Auffüllung der Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens und den entsprechenden Vorschriften des Beschlusses 76/568/EWG werden für die Umrechnung zwischen der ERE und der oder den gezahlten Währungen die Umrechnungskurse angewandt, die am zehnten Tag vor dem Tag der Zahlung gültig waren.

Artikel 54

Im Falle einer vorgreifenden Verwendung der Tranche des folgenden Jahres werden die Vorauszahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 6 des Abkommens und den entsprechenden Vorschriften des Beschlusses 76/568/EWG anteilig gekürzt.

ABSCHNITT VII

AUSFÜHRENDE ORGANE

Kapitel I

Der Hauptanweisungsbefugte

Artikel 55

(1) Der in Artikel 29 des Protokolls Nr. 2 genannte Hauptanweisungsbefugte des EEF trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung von Kapitel 8 des genannten Protokolls sowie der entsprechenden Vorschriften des Beschlusses 76/568/EWG.

(2) Der Hauptanweisungsbefugte vergewissert sich vor Veröffentlichung der Ausschreibung, daß die Ausschreibungsunterlagen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierenden Bestimmungen enthalten. Er achtet darauf, daß beim Vergleich der Angebote gleiche Maßstäbe angelegt werden, und vor allem, daß die Auswirkungen der Einfuhrabgaben oder der Steuern des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes kein Hindernis für die Beteiligung an den Ausschreibungen darstellt.

(3) Der Hauptanweisungsbefugte kann die Veröffentlichung einer Ausschreibung aussetzen, wenn sich Berichtigungen im Lastenheft oder in den ihm entsprechenden Unterlagen als erforderlich erweisen. Zu diesem Zweck teilt er den zuständigen Behörden des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes seine Bemerkungen mit.

(4) Der Hauptanweisungsbefugte sorgt dafür, daß bei der Auswahl eines Auftragnehmers und der Vergabe eines Auftrags die Artikel 18 und 20 des Protokolls Nr. 2 beachtet werden.

Der Hauptanweisungsbefugte zieht, wenn er es für zweckmäßig hält, Sachverständige zu Rate, die auf Grund ihrer Sachkenntnis und ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmen ausgewählt werden, die für die Vergabe des Auftrags in Betracht kommen.

Artikel 56

Im Rahmen des Artikels 33 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 und der entsprechenden Vorschriften des Beschlusses 76/568/EWG werden die Beschlüsse über zusätzliche Mittelbindungen, die zur etwaigen Deckung der bei einem Vorhaben festgestellten Mittelüberschreitungen erforderlich sind, getroffen

— gemäß den in den Artikeln 19 und 20 des Internen Abkommens vorgesehenen Verfahren, wenn die Mittelüberschreitungen über eine Höchstgrenze von 15 % der ursprünglichen, in dem Finanzierungsbeschluß festgelegten Verpflichtung hinausgeht;

— vom Hauptanweisungsbefugten des EEF, wenn die Mittelüberschreitung unter dieser Höchstgrenze von 15 % liegt oder ihr entspricht.

Kapitel II

Der nationale Anweisungsbefugte

Artikel 57

Der nationale Anweisungsbefugte ist verpflichtet, bei Erfüllung seiner Aufgaben die Bestimmungen dieser Finanzregelung über die Mittelbindung, Feststellung und Anordnung der Ausgaben zu beachten.

Artikel 58

Erhält der Hauptanweisungsbefugte des EEF Kenntnis von Verzögerungen bei der Abwicklung der Verfahren für vom EEF finanzierte Vorhaben, so unternimmt er zusammen mit den nationalen Anweisungsbefugten alle geeigneten Schritte, um diese Situation zu beheben.

Ergeben sich nach Erbringung der Leistungen aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten auf Grund einer anhaltenden Verzögerung bei der Feststellung, der Anordnung oder der Zahlung der Ausgaben, die die vollständige Ausführung des Auftrages oder Vertrages in Frage stellen könnten, so kann der Hauptanweisungsbefugte alle geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, gegebenenfalls die finanziellen Folgen der dadurch entstandenen Lage zu verhüten und ganz allgemein den Abschluß des oder der Vorhaben unter den wirtschaftlich günstigsten Bedingungen zu ermöglichen. Er teilt diese Maßnahmen dem nationalen Anweisungsbefugten unverzüglich mit. Werden auf diese Weise von der Kommission Zahlungen unmittelbar an den Auftragnehmer oder Vertragspartner geleistet, so tritt die Gemeinschaft automatisch in die entsprechenden Forderungen des Auftragnehmers oder Vertragspartners gegenüber den nationalen Behörden ein.

Kapitel III

Der Beauftragte der Kommission

Artikel 59

Im Laufe der Ausführung der Vorhaben prüft der Beauftragte an Hand von Unterlagen an Ort und Stelle nach, ob die erbrachten Leistungen mit ihrer Beschreibung in den Finanzierungsabkommen, Aufträgen, Verträgen und Kostenanschlägen übereinstimmen.

Artikel 60

Der Beauftragte ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben diese Finanzregelung zu beachten.

Artikel 61

Der Beauftragte ist der Kommission gegenüber verantwortlich, wenn er bei der Erfüllung seiner Aufgaben diese Finanzregelung nicht beachtet, sich einen Fehler zuschulden kommen läßt oder grob fahrlässig handelt.

Kapitel IV

Die beauftragte Zahlstelle

Artikel 62

Die in Artikel 32 des Protokolls Nr. 2 genannte beauftragte Zahlstelle ist verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben diese Finanzregelung zu beachten.

Artikel 63

Die beauftragte Zahlstelle ist zum Schadenersatz nach Maßgabe ihres Vertrages mit der Kommission verpflichtet, wenn sie die geltenden Vorschriften nicht beachtet, sich einen Fehler zuschulden kommen läßt oder grob fahrlässig handelt und der Gemeinschaft daraus ein finanzieller Schaden erwächst.

ABSCHNITT VIII

ÜBERPRÜFUNG UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Artikel 64

(1) Die Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie die Rechnung werden von der Kommission bei Ablauf jedes Rechnungsjahres in ERE abgeschlossen. Sie werden unbeschadet Artikel 31 Absatz 4 des Internen Abkommens bis zum 31. März des folgenden Rechnungsjahres zusammen mit den Belegen dem Kontrollausschuß zur Prüfung vorgelegt.

(2) Die dem Kontrollausschuß zugewiesenen Befugnisse werden von seinen Mitgliedern ausgeübt, die in kollegialer Verantwortung handeln und entscheiden.

Der Kontrollausschuß kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit bestimmten Nachprüfungsaufgaben oder -arbeiten beauftragen. Im Rahmen dieses Auftrags können sich diese Mitglieder aus eigener Initiative von Bediensteten des Kontrollausschusses unterstützen lassen.

Die Aufgaben, die den Bediensteten übertragen werden, müssen spezifisch bestimmt und auf die für ihre Durchführung erforderliche Zeit begrenzt werden. Sie müssen den Behörden, bei denen die Bediensteten tätig sind, vom Kontrollausschuß selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

Artikel 65

(1) Die Prüfung durch den Kontrollausschuß erfolgt an Hand der Rechnungsunterlagen erforderlichenfalls an Ort und Stelle. Sie betrifft die aus den Mitteln des EEF finanzierten und von der Kommission verwalteten Vorgänge und Vorhaben. Der Kontrollausschuß stellt auf diese Weise die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

(2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Kontrollausschuß nach Maßgabe von Absatz 4 von allen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechnungsführung der seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen Kenntnis nehmen; er ist befugt, alle Bediensteten zu hören, die für Ausgaben- oder Einnahmevorgänge verantwortlich sind, und von allen Prüfungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die diesen Stellen eingeräumt sind.

(3) Der Kontrollausschuß achtet darauf, daß alle Depot- und Kassenbestände in Wertpapieren und Mitteln an Hand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Stellen unterzeichnet sind, oder an Hand von amtlichen Feststellungsvermerken des Kassen- und Wertpapierbestands geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.

(4) Die Kommission gewährt dem Kontrollausschuß jede Unterstützung und erteilt alle Auskünfte, die der Kontrollausschuß zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

Sie hält insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung des Kontrollausschusses.

Zu diesem Zweck sind die den Prüfungen des Kontrollausschusses unterliegenden Bediensteten insbesondere verpflichtet,

a) ihre Kasse zu öffnen sowie die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie sämtliche Bücher und Register und sämtliche anderen damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen,

b) die Korrespondenz und alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die vollständige Durchführung der Prüfungen notwendig sind.

Die Erteilung von Informationen nach Buchstabe b) darf nur vom Kontrollausschuß oder von einem seiner Mitglieder gefordert werden; sie ist schriftlich anzufordern.

Der Kontrollausschuß ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben des EEF zu prüfen, die in den Dienststellen der Kommission, insbesondere in den für die Beschlüsse über diese Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Dienststellen, verwahrt werden.

Artikel 66

(1) Die Bemerkungen, die dem Kontrollausschuß zur Aufnahme in den in Artikel 206 des Vertrages vorgesehenen Jahresbericht geeignet erscheinen, werden der Kommission zur Kenntnis gebracht.

Die Kommission übermittelt ihre Stellungnahme dem Kontrollausschuß. Dieser fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung bei.

(2) Der Kontrollausschuß erstellt seinen Bericht über die Rechnungen des abgelaufenen Rechnungsjahres spätestens am 15. Juli.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Oktober die Rechnung, die Übersicht über das Vermögen und die Schulden und – zusammen mit den Stellungnahmen zu den Bemerkungen – den Bericht des Kontrollausschusses vor.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat können den Kontrollausschuß zusätzlich zu dem Jahresbericht um Berichte oder Analysen zu spezifischen Fragen, die abgeschlossene Vorgänge betreffen, ersuchen.

Der Kontrollausschuß kann dem Rat oder dem Europäischen Parlament von sich aus ähnliche Berichte oder Analysen vorlegen.

Artikel 67

(1) Vor dem 30. April des folgenden Jahres wird der Kommission die Entlastung im Hinblick auf die Finanzverwaltung des EEF im vorhergegangenen Jahr gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Internen Abkommens erteilt.

(2) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in dem Entlastungsbeschluß Folge zu leisten. Sie erstattet auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die mit der Verwaltung des EEF beauftragten Dienststellen gerichtet hat. Dieser Bericht wird auch dem Kontrollausschuß übermittelt.

Vorbehaltlich des Unterabsatzes 1 Satz 2 hat die Kommission in einer Anlage zur Rechnung des folgenden Rechnungsjahres Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, die auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

(3) Die Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie die Rechnung jedes Rechnungsjahres und der Entlastungsbeschluß werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ABSCHNITT IX

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 68

Die Einnahmen der Bank aus Rückzahlungen, Zinszahlungen und sonstigen Zahlungen für Sonderdarlehen oder aus Zugewinnen, Einkünften oder Rückzahlungen aus Geschäften von haftendem Kapital werden auf einem auf den Namen der Gemeinschaft bei der Bank eröffneten Sonderkonto zentral verbucht.

Auf diesem Konto werden ebenfalls die Rückzahlungen für geleistete Zinsvergütungen zentral verbucht.

Artikel 69

Diese Finanzregelung gilt für denselben Zeitraum wie das Interne Abkommen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL